

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

JAHRGANG 2022 NR 03

MÜNSTER 24.05.2022

- 01 Ordnung zur Regelung von Ordnungsverstößen und Ordnungsmaßnahmen vom 17.05.2022
- 02 Vierte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung über den künstlerischen Abschluss im Studiengang Freie Kunst (PO FK) an der Kunstakademie Münster vom 17.05.2022
- 03 Sechste Änderungsordnung zur Ordnung für Bachelorprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom 17.05.2022
- 04 Sechste Änderungsordnung zur Ordnung für Masterprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom 17.05.2022

HERAUSGEBERIN

Die Rektorin der Kunstakademie Münster
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

REDAKTION

Dezernat Akademische und
Studentische Angelegenheiten
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

Ordnung zur Regelung von Ordnungsverstößen und Ordnungsmaßnahmen vom 17.05.2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NW. S. 195) in der derzeit gültigen Fassung und § 15 der Grundordnung der Kunstakademie Münster, erlässt die Kunstakademie Münster folgende Ordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

Mit dieser Ordnung regelt der Senat der Kunstakademie Münster mit Genehmigung des Rektorats gem. § 43a Abs. 3 KunstHG NRW das Nähere zum Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Studierenden.

§ 2 Ordnungsverstöße

Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Kunsthochschuleinrichtung, die Durchführung einer Kunsthochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied der Kunsthochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Kunsthochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,
3. Einrichtungen der Kunsthochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht
4. im Zusammenhang mit ihrem Studium
 - a) wesentliche Eingriffe in die Substanz eines Gebäudes vornimmt, das die Kunsthochschule nutzt, oder Handlungen vornimmt, die konkret geeignet sind, solche wesentlichen Eingriffe zu bewirken, oder
 - b) Handlungen vornimmt, die geeignet sind, das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Mitglieds der Kunsthochschule oder dritter Personen erheblich zu gefährden, oder
5. bezweckt oder bewirkt, dass
 - a) ein Mitglied der Kunsthochschule aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,
 - b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
 - c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

§ 3 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 2 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind
1. der Ausspruch einer Rüge,
 2. die Androhung der Exmatrikulation,
 3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
 4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
 5. die Exmatrikulation.

Die Ordnungsmaßnahme „Androhung der Exmatrikulation“ kann nur in Verbindung mit den Ordnungsmaßnahmen „Ausspruch einer Rüge“, „Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule“ oder „Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester“ ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen „Ausspruch einer Rüge“, „Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule“ oder „Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester“ können nebeneinander verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahme „Exmatrikulation“ kann für einen Ordnungsverstoß nach § 2 Nr. 5 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach § 2 Nrn. 1, 2 oder 3 vor.

- (2) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

§ 4 Ordnungsausschuss

- (1) Zur Ahndung von Ordnungsverstößen durch das Ergreifen von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Studierenden gemäß § 43a KunstHG bildet der Senat einen Ordnungsausschuss. Dem Ordnungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 KunstHG (Gruppe der HochschullehrerInnen)
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 KunstHG (Gruppe der akademischen MitarbeiterInnen)
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 (Gruppe MitarbeiterInnen in Technik und Verwaltung)
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 (Gruppe der Studierenden).

Das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien nach § 12a Abs. 1 KunstHG ist zu beachten.

- (2) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses werden vom Senat aus dem Kreis der Hochschulmitglieder nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (3) Der Ordnungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte in geheimer Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.
- (4) Der Ordnungsausschuss kann jederzeit als beratendes Mitglied eine Person mit der Befähigung zum Richteramt hinzuziehen. Sofern das Ergebnis der Ermittlungen die Verhängung der Ordnungsmaßnahme nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 zulässt, soll eine Person mit der Befähigung

zum Richteramt als Mitglied beratend hinzugezogen werden. Diese Person muss nicht Mitglied oder Angehörige/r der Kunsthochschule sein.

- (5) Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Ordnungsausschuss der Kunstakademie Münster wird nach Erlangung der Kenntnis über den Verdacht, dass ein Ordnungsverstoß im Sinne des § 2 vorliegt, durch Einleitung des Ordnungsverfahrens über die Rektorin bzw. den Rektor tätig. Dieser stellt Ermittlungen über sämtliche Umstände an; dabei sind nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln.
- (2) Beteiligte Studierende, gegen die sich der Vorwurf richtet, sind im Rahmen der Ermittlungen anzuhören. Die Anhörung kann schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch, welches protokolliert wird, erfolgen.
- (3) Sofern es sich um einen Ordnungsverstoß nach § 2 Nummer 1 lit. b) oder Nummer 5 handelt, ist das Mitglied der Hochschule, das nach Stand der Ermittlungen vom Ordnungsverstoß betroffen ist, anzuhören. Die Anhörung kann schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch, welches protokolliert wird, erfolgen.
- (4) Die Ergebnisse der Ermittlungen werden dokumentiert. Sie sind der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Ordnungsausschusses vorzulegen, die/der bei hinreichendem Verdacht, dass ein Ordnungsverstoß nach § 2 vorliegt, eine Sitzung des Ordnungsausschusses einberuft. Der Ordnungsausschuss tritt innerhalb von 14 Tagen zu einer Sitzung zusammen und berät über die Ermittlungsergebnisse sowie mögliche Ordnungsmaßnahmen. Er kann sämtliche Beteiligte erneut persönlich anhören. Über die Sitzung des Ordnungsausschusses wird ein Protokoll geführt. Der Ordnungsausschuss tagt nichtöffentlich.
- (5) Kommt der Ordnungsausschuss zu dem Ergebnis, dass ein Ordnungsverstoß vorliegt, trifft er eine Entscheidung über die zu verhängenden Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 3. Dabei übt er pflichtgemäßes Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aus. Beteiligte Studierende, gegen die sich der Vorwurf richtet, erhalten einen Bescheid über das Ergebnis des Ordnungsverfahrens durch den Ordnungsausschuss.
- (6) Sofern das Ergebnis der Ermittlungen die Verhängung der Ordnungsmaßnahme nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 zulässt, sind die Beteiligten zu der Sitzung des Ordnungsausschusses zu laden. Die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 VwVfG NRW finden Anwendung.

§ 6 Ermittlungsmaßnahmen

- (1) Im Rahmen des Ordnungsverfahrens kann die Kunstakademie Münster insbesondere folgende Ermittlungsmaßnahmen einsetzen:
1. Anhörung der beteiligten Studierenden, gegen die/den sich der Vorwurf richtet
 2. Anhörung des betroffenen Mitglieds der Hochschule, gegen das sich der Ordnungsverstoß richtet
 3. Befragung von Zeugen
 4. Inaugenscheinnahme
 5. Sachverständigengutachten
 6. Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörde.

- (2) Ermittlungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 6 dürfen nur vorgenommen werden, sofern der Verdacht besteht, dass beteiligte Studierende, gegen die sich der Vorwurf richtet, eine Straftat im Sinne des deutschen Strafrechts begangen haben.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Sofern ein Ordnungsverstoß nach § 2 Nummer 2 vorliegt, haben Studierende, die den Ordnungsverstoß begangen haben, gegenüber der Kunstakademie Münster mitzuteilen, dass eine rechtskräftige Verurteilung bzw. ein Strafbefehl in diesem Sinne vorliegt.
- (2) Verstoßen Studierende gegen die Mitteilungspflicht nach Absatz 1, ist dies im Rahmen der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme zu berücksichtigen.

§ 8 Datenerhebung

Die Hochschule dokumentiert folgende Daten in der Akte der/des betroffenen Studierenden

1. die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens
2. sämtlichen erforderlichen Schriftverkehr im Rahmen der Ermittlungen,
3. das Ergebnis der Entscheidung des Ordnungsausschusses sowie
4. verhängte Ordnungsmaßnahmen.

§ 9 Datenweitergabe; Mitteilung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde

- (1) Die Daten des Ermittlungsverfahrens dürfen nicht an dritte Personen weitergegeben werden. Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 verhängt, so sind die betroffenen Lehrenden hierüber zu informieren.
- (2) Ist ein begründeter Verdacht gegeben, dass ein Ordnungsverstoß nach § 2 Nummer 1 oder 3 vorliegt, ist die zuständige Strafverfolgungsbehörde hierüber zu informieren.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 17.05.2022 und Genehmigung des Rektorats vom 11.05.2022.

Münster, 24.05.2022



Prof. Dr. Nina Gerlach
Rektorin

**Vierte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung über den künstlerischen Abschluss im Studiengang
Freie Kunst (PO FK) an der Kunstakademie Münster**
vom 17.05.2022

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NW. S. 195) in der derzeit gültigen Fassung hat die Kunstakademie Münster die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung über den künstlerischen Abschluss im Studiengang Freie Kunst (PO FK) an der Kunstakademie Münster vom 21.01.2014 in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 07.05.2019 wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Klassenzugang, Feststellung des erfolgreichen Abschlusses des Orientierungsbereichs

- (1) Zur Prüfung über den erfolgreichen Abschluss des Orientierungsbereichs wird zugelassen, wenn folgende Unterlagen der Kunstakademie Münster vorliegen:
 - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife und eine Bescheinigung der Kunstakademie Münster über die Zuerkennung der künstlerischen Eignung. Bei fehlendem Zeugnis der Hochschulreife ist der Nachweis über die Zuerkennung der hervorragenden künstlerischen Begabung durch die Kunstakademie Münster zu führen.
 - b) Leistungsnachweis (Bescheinigung) über die künstlerische Arbeit im Orientierungsbereich.
- (2) Für die Zulassung zum Studium in den künstlerischen Klassen ist über die notwendigen Unterlagen des Absatz 1 hinaus ein abgeschlossenes Grundstudium i.S.d. § 15 nachzuweisen.

§ 14 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Hat der/die Studierende die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss des Orientierungsbereichs nicht bestanden oder wurde die Zulassung i.S.d. § 13 abgelehnt, so ist eine Wiederholung zulässig.“

§ 14 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird die Prüfung über die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses des Orientierungsbereichs nicht bestanden, endgültig nicht bestanden oder wurde die Zulassung i.S.d. § 13 abgelehnt, so ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 17.05.2022.

Münster, 24.05.2022



Prof. Dr. Nina Gerlach
Rektorin

**Sechste Änderungsordnung zur Ordnung für Bachelorprüfungen im Unterrichtsfach Kunst
in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen
an der Kunstakademie Münster
vom 17.05.2022**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NW. S. 195) in der derzeit gültigen Fassung hat die Kunstakademie Münster die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für Bachelorprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom 29. November 2011 in der Fassung der Fünften Änderungsordnung vom 29.11.2011 wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Mit Ausnahme der künstlerischen Abschlussprüfung im Modul Orientierungsbereich, setzt die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung die vorherige Anmeldung voraus.“

§ 10 Absatz 5 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend angefertigt und soll in der Regel einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten. Die Abgabe muss spätestens sechs Monate nach der Zulassung erfolgen.“

In Punkt 10. der Modulbeschreibung „Orientierungsbereich“ des Modulhandbuchs „PO2018 Bachelor Grundschule“ wird Satz 5 ersatzlos gestrichen.

In Punkt 10. der Modulbeschreibung „Orientierungsbereich“ des Modulhandbuchs „PO2018 Bachelor Haupt-, Real-, Sekundar-, Gesamtschule“ wird Satz 5 ersatzlos gestrichen.

In Punkt 10. der Modulbeschreibung „Orientierungsbereich“ des Modulhandbuchs „PO2018 Bachelor Gymnasien und Gesamtschulen Großfach Kunst“ wird Satz 5 ersatzlos gestrichen.

In Punkt 10. der Modulbeschreibung „Orientierungsbereich“ des Modulhandbuchs „PO2018 Bachelor Gymnasien und Gesamtschulen Zwei-Fach Kunst“ wird Satz 5 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 17.05.2022

Münster, 24.05.2022



Prof. Dr. Nina Gerlach
Rektorin

**Sechste Änderungsordnung zur Ordnung für Masterprüfungen im
Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen
an der Kunstakademie Münster**
vom 17.05.2022

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NW. S. 195) in der derzeit gültigen Fassung hat die Kunstakademie Münster die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für Masterprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom 08. Mai 2012 in der Fassung der Fünften Änderungsordnung vom 02.07.2019 wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie soll in der Regel einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 17.05.2022

Münster, 24.05.2022



Prof. Dr. Nina Gerlach
Rektorin